

Satzung

über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ralshoven unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke in der Gemeinde Titz

Aufgrund des § 34, Abs 4, Nrn 1 u 3 BauGB in der z Zt geltenden Fassung und nach § 7 Gemeindeordnung NW hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung am 18.12.1997 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem Urkundsplan, der die Satzung bildet

Die im Urkundsplan dargestellten Flächen legen die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ralshoven gem § 34, Abs 4, Nr 1 BauGB fest

Außerdem werden in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ralshoven im nordwestlichen Bereich einzelne Außenbereichsgrundstücke gem § 34, Abs 4, Nr 3 BauGB einbezogen

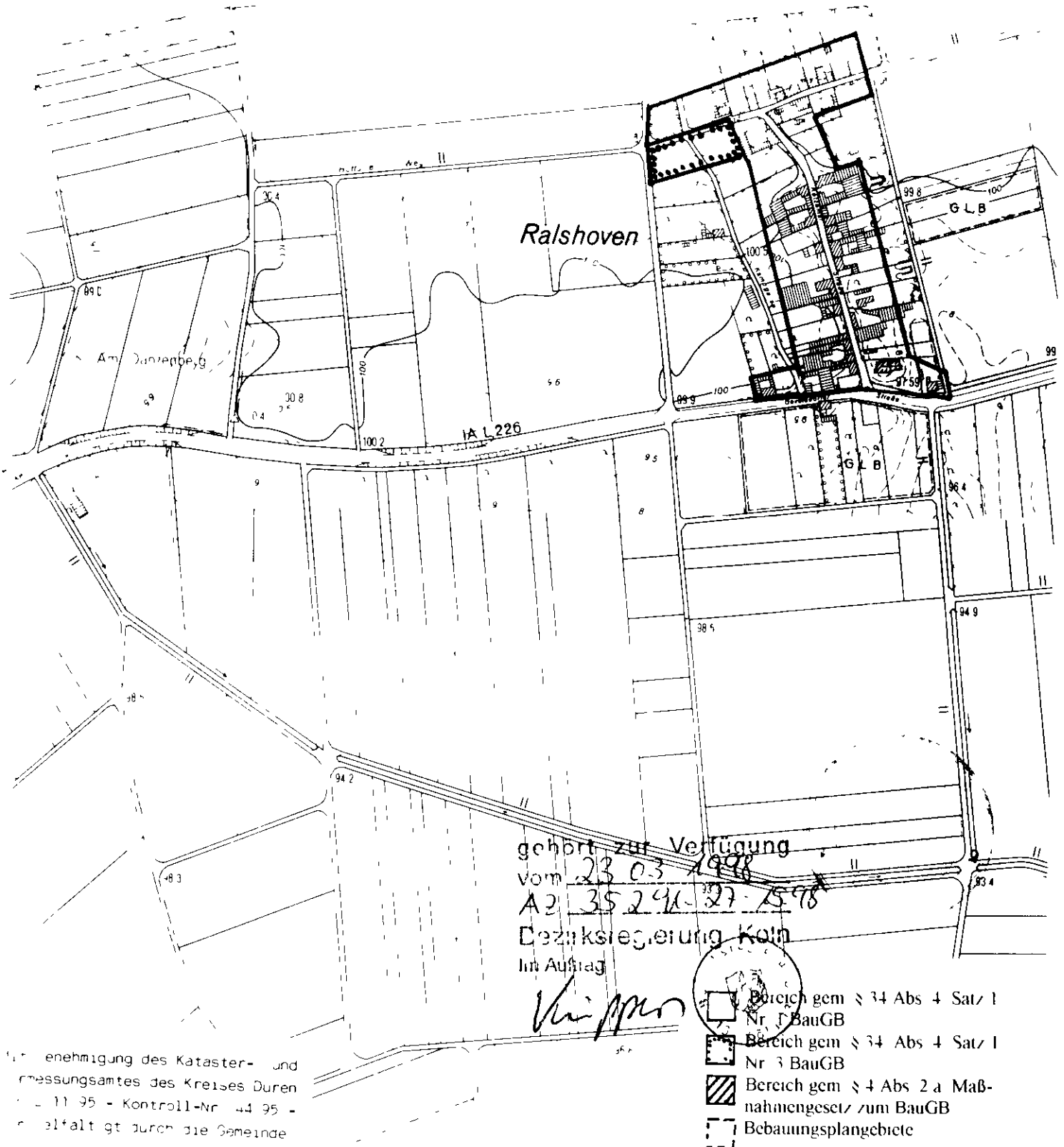
§ 2

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 12 BauGB)

Titz, den 18.12.1997


(Herrmann)
Bürgermeister

— ୫ —



Begründung

der Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ralshoven unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücken in der Gemeinde Titz

1. Allgemeines

Ralshoven ist weitestgehend durch die vorhandene Bebauung bereits vorgeprägt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Titz weist für die Ortslage Ralshoven gemischte Bauflächen aus.

2. Ziele der Satzung

Für die Ortslage Ralshoven soll zunächst der Bereich vor allem wegen der Klarstellung gem § 34, Abs 4, Nr 1 BauGB eindeutig festgelegt werden.

Außerdem werden in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im nordwestlichen Bereich Außenbereichsgrundstücke gem § 34, Abs 4, Nr 3 BauGB einbezogen.

Durch die Hereinnahme dieser Außenbereichsgrundstücke wird die Ortslage stadtebaulich gesehen voll abgerundet und ermöglicht ein unter ökologischen und ökonomischen Aspekten wünschenswertes Flächenrecycling.

Für den gesamten Bereich dieser Satzung ist sowohl in entwasserungstechnischer Hinsicht als auch in straßenverkehrlicher Sicht die Erschließung als gesichert anzusehen.

Titz, den 18.12.1997


(Herrmann)
Bürgermeister


(Kleinen)
Gemeindedirektor

Diese Satzung und der dazugehörige Plan
wurden vom Rat
am 18.12. 1997 beschlossen

Titz den 19.12. 1997


Bürgermeister


Gemeindedirektor

Gegen die
angezeigte Satzung ist die Höhere
Verwaltungsbehörde innerhalb von drei
Monaten keine Verletzung von Rechts-
vorschriften geltend gemacht

Titz den 1997

Der Gemeindedirektor

Diese Satzung und der dazugehörige Plan
wurden am 05.02. 1998 angezeigt
Zu dieser Satzung gehört die Verfügung
vom 23.03. 1998, AZ 25.29.27.
1598

Köln, den 23.03. 1998

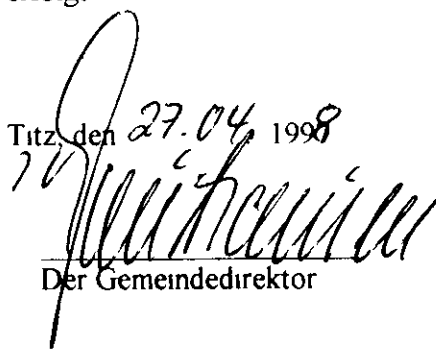
Bezirksregierung Köln
Der Regierungspresident

Im Auftrag



Die Bekanntmachung der Durchführung des
Anzeigeverfahrens, durch die die Satzung
rechtsverbindlich wird, ist am 25.4.1998
erfolgt

Titz den 27.04. 1998


Der Gemeindedirektor